

14. 1. Kann ein von einem Kaufmann in seinem eigenen Interesse mit einem Angestellten geschlossener Vertrag, durch welchen er dessen jährliches Gehalt auf 1500  $\mathcal{R}$  festsetzt, während er sich gleichzeitig der Ehefrau des Angestellten gegenüber verpflichtet, dieser jährlich fortlaufend einen weiteren Betrag zu zahlen, durch die Gläubiger des Angestellten mit Erfolg angefochten werden?

2. Kann ein solcher Anspruch der Ehefrau von den Gläubigern des Ehemannes gepfändet werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1908 i. S. R. (Bell.) w. Ehefrau  
D. (Rl.). Rep. VII. 286/07.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin schloß, nachdem er im Jahre 1904 in Konkurs geraten war, am 31. Dezember 1904 mit der Firma W. & G., deren Angestellter er war, unter Beitritt der Klägerin einen Vertrag ab, durch den ihm von der Firma ein Jahresgehalt von 1500 *M* und seiner Ehefrau eine Summe von jährlich 1700 *M*, zahlbar in monatlichen Raten, zugesichert wurde. Der Vertrag war von der Firma ausdrücklich mit Rücksicht auf die ihr bekannte Tatsache, daß die Gläubiger des D. erhebliche Forderungen gegen ihn geltend machten, mit diesem Inhalt geschlossen worden. Die Beklagte, die gegen D. eine vollstreckbare Forderung hatte, ließ die angebliche Forderung des D. gegen die Firma W. & G. auf Zahlung des jährlichen Betrages von 1700 *M* an seine Frau, soweit diese Ende März 1906 fällig werde, bis zur Höhe ihrer Forderung pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Die Klägerin erhob hiergegen durch Klage Widerspruch und beantragte, den erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß für unzulässig zu erklären. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie focht den zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Firma W. & G. geschlossenen Vertrag an, weil er in der der Klägerin bekannten Absicht geschlossen sei, die Gläubiger des Ehemanns der Klägerin zu benachteiligen. Die erste Instanz wies die Klage ab; der Berufungsrichter dagegen erkannte nach dem Klageantrage.

Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Die im Wege der Einrede erfolgte Anfechtung des von dem Ehemann D. mit der Firma W. & G. geschlossenen Vertrages ist schon allein deshalb nicht begründet, weil die Beklagte durch den angefochtenen Vertrag nicht benachteiligt worden ist. Die Inhaber der Firma W. & G. würden nämlich nach ihrem vom Berufungsrichter für glaubhaft erachteten Zeugnis den Ehemann der Klägerin nicht mehr angestellt haben, wenn er nicht ferner in geordneten Verhältnissen gelebt hätte, d. h. wenn nicht sein Gehalt so bemessen worden

wäre, daß es der Pfändung durch seine Gläubiger nicht unterlag. Eben deswegen haben sie ihm nur einen pfandfreien Gehaltsanspruch in Höhe von 1500 *M* gewährt, und im übrigen seiner Frau, die dem Vertrage beigetreten ist, einen jährlichen Betrag von 1700 *M* zugesichert. Das Motiv dieser Handlung liegt klar auf der Hand. Würde der Ehemann der Klägerin durch Pfändung des dieser unterworfenen Teiles eines ihm gewährten höheren Gehalts von 3200 *M* in Vermögensbedrängnis geraten sein, da er, wie er erklärt hat, mit seiner Familie von dem pfandfreien Teile eines solchen Gehalts nicht leben konnte, wovon auch die Inhaber der Firma W. & G. ersichtlich überzeugt waren, so wäre durch eine solche Vermögenslage des Ehemanns der Klägerin für die Firma die Möglichkeit von Gefahren gegeben worden, die sie unbedingt vermeiden wollte. Demgemäß lautet die Erklärung des einen der beiden Firmeninhaber ausdrücklich dahin, daß sie, wenn der geschlossene Vertrag nicht gelten würde, und sie damals die Kenntnis der Ungültigkeit gehabt hätten, den Ehemann der Klägerin entlassen haben würden. Mit Recht sagt der Berufungsrichter, daß, wenn D. insolgedessen ohne Stellung gewesen wäre, die Beklagte ebenfalls von ihm nichts erhalten hätte. Weiter hat der Berufungsrichter aber auch darin Recht, daß die Gläubiger des Ehemannes der Klägerin überhaupt kein Recht haben, den von der Firma W. & G. mit ihm geschlossenen Vertrag anzufechten. Es kann ihnen nicht die Befugnis zugestanden werden, der Firma W. & G. einen Vertrag mit solchem Inhalt aufzunötigen, wie ihn die Firma gerade nicht schließen wollte und deshalb auch nicht geschlossen hat. Die Firma wollte dem D. einen Geldanspruch nur in Höhe des Betrages von 1500 *M* einräumen; im übrigen wollte sie seiner Ehefrau einen völlig selbständigen Anspruch auf einen Betrag von 1700 *M* gewähren. Der Vertrag läßt hierüber nicht den geringsten Zweifel. Er lautet in dem bezüglichen Teile: „Herr D. bezieht ein festes Gehalt von 1500 *M*. Solange Herr D. im Dienst der Herren W. & G. verbleibt, werden dieselben der Ehefrau desselben jährlich 1700 *M* in monatlichen Raten auszahlen. Frau D. tritt diesem Vertrage durch ihre Unterschrift bei.“ Ein gegen die Firma begründeter Anspruch auf Zahlung von 1700 *M* an ihn selbst ist hiernach nie im Vermögen des D. gewesen und kann daher auch nicht durch eine anfechtbare Handlung seinem Vermögen entzogen sein.

Der Anspruch der Klägerin ist vielmehr von Anfang an und ursprünglich nur in ihrer Person entstanden und nicht durch die Person ihres Ehemannes hindurchgegangen, also auch nicht auf dem Wege einer stillschweigend erklärten anfechtbaren Fession an sie gelangt. Allerdings bildet die Zusicherung einer Zahlung von 1700 *M* von seiten der Firma W. & G. an die Klägerin ohne Zweifel einen Teil der Gegenleistung der Firma für die ihr von deren Ehemann zu leistenden und geleisteten Dienste; sie findet in diesen Diensten nicht etwa nur ihr Motiv. Allein deshalb liegt in dem hierauf bezüglichen Teile des Vertrages nicht etwa eine anfechtbare unentgeltliche Verfügung des Ehemannes zugunsten seiner Ehefrau; denn er hatte, wie oben bargelegt, nie einen Vermögensanspruch auf diese 1700 *M*, konnte also auch über einen solchen nicht durch das Abkommen zugunsten seiner Ehefrau verfügen. Eine Anfechtung dieses Teiles des ganzen Vertrages, sei es der Firma W. & G., oder der Klägerin gegenüber, mit dem von der Beklagten erstrebten Erfolge, ist um so mehr ausgeschlossen, als dieses Abkommen nach dem ernstlichen, in den Interessen der Firma W. & G. begründeten Willen der Beteiligten einen wesentlichen Teil des ganzen Vertrages bildet, dessen Ungültigkeit daher, wie schon oben hervorgehoben, nicht zur Folge haben könnte, daß dieses Stück zugunsten der Gläubiger des Ehemanns der Klägerin zwangsweise und gegen den Willen der Beteiligten mit einem anderen Inhalt erfüllt würde, sondern vielmehr, daß der ganze Vertrag als unwirksam zu Boden fiel. Dann würde ein vertraglicher Anspruch des Ehemanns der Klägerin gegen die Firma also überhaupt nicht bestehen. Die Anfechtung würde daher erfolglos sein, und das würde in gleichem Maße gelten, möchte die Anfechtung auf das Anfechtungsgezet, oder auf § 826 B.G.B. gestützt werden.

Übrigens sei zu diesem letzteren, von der Revision berührten Punkte bemerkt, daß von einem Verstoß gegen den § 826 B.G.B. hier keine Rede sein kann. Nach Lage der Umstände verletzten weder die Firma W. & G. noch der Ehemann der Klägerin die guten Sitten, wenn sie in dieser durch ihre beiderseitigen Interessen bedingten Art und Weise ihre Verhältnisse regelten. Die Berechtigung der Interessen der Firma liegt auf der Hand; aber auch die Interessen des Ehemannes der Klägerin waren keine unberechtigten, zunächst schon

deshalb, weil er, wenn er den Vertrag mit diesem Inhalte nicht schloß, seine Entlassung zu gewärtigen hatte. Außerdem aber ist an der bereits vor kurzem vom erkennenden Senat zum Ausdruck gebrachten Erwägung festzuhalten, daß die Gläubiger eines Schuldners keinen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruch darauf haben, daß dieser seine Arbeitskraft zu ihren Gunsten in einer Weise verwerte, die es ihnen ermöglicht, zum Zwecke ihrer Befriedigung auf das, was sich als Gegenleistung darstellt, Zugriff zu nehmen.

Kann hiernach die Einrede der Anfechtung nicht durchgreifen, so kann ebensowenig vom Standpunkt des ehelichen Güterrechts aus ein Recht der Gläubiger des Ehemanns, zum Zwecke ihrer Befriedigung die einzelnen Zahlungen der Firma W. & G. an die Klägerin zu pfänden, anerkannt werden. Der erste Richter hatte eine solche Befugnis der Gläubiger und daher auch der Beklagten angenommen, und zwar auf Grund der rechtlichen Konstruktion, daß das Recht, welches der Klägerin gegen die Firma auf Grund des Vertrages zustehe, zum eingebrachten Gute gehöre, da die Klägerin mit ihrem Ehemann im gesetzlichen Güterstande lebe, daß die einzelnen Zahlungen aber als Nutzungen dieses Rechts anzusehen seien, die nach § 1383 B.G.B. dem Ehemanne gebührten und daher der Pfändung unterlägen. Der Berufungsrichter hat die Auffassung mißbilligt, daß in dem vorbezeichneten Recht der Klägerin eingebrachtes Gut zu erblicken sei. Er ist vielmehr der Ansicht, daß nach § 1369 B.G.B. das Bezugsrecht der Klägerin sich als Vorbehaltsgut darstelle; der Wille der Firma W. & G. sei darauf gerichtet gewesen, der Klägerin ein Vorbehaltsgut zuzuwenden; daß dieser Ausdruck bei der Zuwendung nicht gebraucht sei, sei gegenüber dem erkennbar hervorgetretenen Willen ohne Bedeutung. Bezüglich der Anwendung des § 1369 B.G.B. bestehen gewisse Zweifelsfragen, nämlich ob die Bestimmung des Dritten bei der Zuwendung, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll, auch stillschweigend erfolgen kann, und ob eine „unentgeltliche“ Zuwendung im Sinne des § 1369 B.G.B. schon dann vorliegt, wenn die Zuwendung für die Ehefrau eine unentgeltliche ist, oder ob sie auch auf Seiten des Zuwendenden eine solche sein muß. Es ist nicht erforderlich, über diese Fragen hier zu entscheiden; denn auch wenn man annimmt, daß es sich im gegenwärtigen Falle um eingebrachtes Gut handelt, so kann der er-

kenkende Senat doch nicht der Anschauung beitreten, daß die allgemeine vertragliche Zusicherung der Firma W. & G., der Klägerin jährlich 1700 *M* zu zahlen, sich als die Substanz eines Rechts darstelle, dessen Nutzungen, Früchte oder Erträge in den einzelnen Zahlungen beständen. Die Bestimmungen der §§ 99 Abff. 2 und 3 und 100 B.G.B. sind weder auf die einzelnen Zahlungen aus einem obligatorischen Verhältnis der vorliegenden Art gemünzt, noch passen sie auf diese. Ob die einzelnen Gehaltszahlungen an Staats- und Gemeindebeamte, die in der Literatur öfters als „Rente“ bezeichnet werden, und das Beamtenverhältnis anders zu beurteilen sind, kann hier dahingestellt bleiben. Notwendige Schlussfolgerungen sind aus der Natur dieser Zahlungen und dem Beamtenverhältnis auf die Zahlungen aus einem privaten obligatorischen Verhältnis der bezeichneten Art nicht zu ziehen. Der erkennende Senat ist hiernach der Ansicht, daß hier die einzelnen Zahlungen selbst eingebrachtes Gut sind und daher nach § 1410 B.G.B. nicht dem Zugriff der Gläubiger des Ehemanns unterliegen. Demgemäß bedarf es keines Eingehens auf die eventuelle Erwägung des Berufungsrichters, daß, wenn das Bezugsrecht der Klägerin eingebrachtes Gut sei, und die einzelnen Zahlungen als dessen Früchte zu gelten hätten, diese der Pfändung durch die Gläubiger des Ehemanns nach § 861 B.P.D. entzogen seien, weil sie zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Ehemanns der Klägerin gegenüber seiner Familie und zur Bestreitung standesgemäßen Unterhalts erforderlich seien.“